

Arbeitsfähigkeitsbeurteilung

Begriffe; spezielle Berücksichtigung der Arbeitslosen

E. Bär, P. Ley

Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (in Prozenten) oder der zumutbaren Tätigkeit (deskriptiv) gehört in die Hand des Arztes [1]. Er verfügt über das erforderliche medizinische Rüstzeug und ist Geheimnisträger der vertraulichen Gesundheitsdaten des Patienten, was ihm eine Schlüsselstellung verleiht. Trotzdem – oder gerade deshalb – sollte er sich bei der Ausstellung von Zeugnissen täglich bewusst sein, dass es sich um eine verantwortungsvolle Aufgabe handelt, deren Erfüllung genaue Kenntnisse über Beruf und Arbeitsplatz des Patienten verlangt. Pro Jahr bewegt er durch einfache Federstriche Taggelder im Umfang von 1,35 Milliarden Franken, allein im Bereich der Unfallversicherung [2]. Bereits gibt es kritische Beobachter des Gesundheitswesens, die fragen: Wie lange noch? Im Folgenden wird eine kurze Anleitung gegeben, wie der Arzt in unterschiedlichen Lagen vorzugehen hat. Die Ausführungen betreffen vorwiegend die Sozialversicherungen, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitslosen in der Unfallversicherung (UVAL).

Einige Begriffe

Rechtlich wird die AUF (Arbeitsunfähigkeit) definiert – nicht die AF (Arbeitsfähigkeit) –, doch sollte der Arzt vor den Patienten stets positiv von der komplementären AF sprechen. Die AUF spielt in der Versicherungsmedizin dort eine Rolle, wo Taggeldleistungen erbracht werden. Die zumutbare Arbeitstätigkeit erhält dort Gewicht, wo Renten bezahlt werden und wo der Gesundheitszustand nach Stabilisierung einer Krankheit oder eines Unfalls eine dauernde restliche AUF zurücklässt, die für eine Rente belangvoll ist.

Das ATSG [3] regelt in Art. 6 die AUF für sämtliche Sozialversicherungen: «Die AUF ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.»

Eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit beruht auf Krankheit oder Unfallfolge. Krankheit in medizinischem Sinne liegt vor, wenn eine strukturelle oder funktionelle Veränderung des Organismus nicht nur zu persönlichem Leiden (Klagen), sondern auch zur Beeinträchtigung (Befunde und deren Auswirkungen) im gewohnten Alltagsleben führt. Juristisch genügt nach Art. 3 ATSG ein Zustand, der

nicht Folge eines Unfalls ist und der eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine AUF zur Folge hat. Ausgeschlossen sind Zustände, die weder medizinischen Ursprungs sind noch beeinträchtigende Auswirkungen haben. Ausser Betracht bleiben zahlreiche medikalisierte Zustände, wie etwa schwache Konstitution, fehlende Intelligenz, komplikationslose Schwangerschaft, Prophylaxe ohne bedrohliche Risikofaktoren, kosmetische Veränderungen ohne psychische Folgen mit Krankheitswert, Befindlichkeitsstörungen, die in der Grundbevölkerung häufig sind, besondere funktionelle somatische Syndrome, «Hang-over», Übermüdung, physiologische Alterung.

Unter bisherigem Beruf wird eine Tätigkeit mit wirtschaftlichem Eigennutzen verstanden, während der Aufgabenbereich andere Tätigkeiten ohne Entlohnung wie Liebhabereien neben karitativen und ehrenamtlichen Beschäftigungen umfasst.

«Im Rahmen der Beurteilung der AUF ist zu unterscheiden zwischen labilem gesundheitlichem Geschehen und stabilem Gesundheitszustand. Ist ein Gesundheitszustand stabil und sind infolgedessen die Beeinträchtigungen des Versicherten dauernd, rechtfertigt es sich, höhere Ansprüche an den Versicherten zu stellen und, sofern notwendig, von ihm zu verlangen, sich beruflich neu zu orientieren und seine Arbeitskraft seinen verbliebenen Fähigkeiten entsprechend auszuschöpfen. Hingegen kann bei labilem Geschehen während einer limitierten Zeit vom Versicherten verlangt werden, dass er seine allfällige Teil-AUF in einem anderen Betrieb oder Berufszweig verwertet» [4].

AUF bei labilem Gesundheitszustand

Der voll arbeitsunfähige Patient ist aus gesundheitlichen Gründen verhindert, Arbeit zu leisten. Der Gesundheitszustand ist bei Krankheit oder nach Unfall so lange als labil zu betrachten, als von medizinischen Massnahmen eine namhafte Besserung zu erwarten ist, was bedeutet, dass Heilung und Rehabilitation noch nicht abgeschlossen sind. In dieser Lage richtet sich die

Korrespondenz:
Dr. med. Erich Bär
Suva
Fluhmattstrasse 1
CH-6002 Luzern
E-Mail: erich.baer@suva.ch

Beurteilung der AUF nach dem bisherigen Beruf. Die AUF ist eine funktionelle Leistungseinbusse, die rechtlich nur in bezug auf die bisher ausgeübte Tätigkeit relevant ist; ausschlaggebend ist nicht die medizinisch-theoretische Einschränkung der veränderten Körperfunktion, sondern das Abstellen auf die individuell-konkreten Arbeitsverhältnisse. Deshalb ist vorzusetzen, dass der Arzt Beruf und Arbeitsplatz des Patienten genau kennt [5]. Der Arzt schätzt die AUF in Prozent der Leistung, wie sie vor der Erkrankung oder dem Unfall bestand [6], was dem Produkt aus Arbeit und Zeit entspricht. Im ersten Schritt schätzt er die Einbusse der zumutbaren Arbeit in Prozenten (z. B. 50%); im zweiten Schritt schätzt er – falls erforderlich – die zeitliche Schonung (mit Berücksichtigung der Verlangsamung), beispielsweise 4 Stunden bei einer üblichen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden, was insgesamt eine AUF von 75 % ergibt. Grundsätzlich hat der Versicherte alles zu unternehmen, um die wirtschaftlichen Folgen seines Gesundheitsschadens bestmöglich zu mindern.

Die AF ist vom Tag an gültig, der dem Arztbesuch folgt, denn es gibt keinen Grund, länger als einen Tag mit dem Arbeitsbeginn zuzuwarten. Eine AUF sollte nicht «bis auf weiteres» geschrieben werden, sondern auf den Tag befristet sein, an dem die nächste klinische Überprüfung stattfindet. Des weiteren sollte eine rückwirkende Krankschreibung auf höchstens drei Tage begrenzt werden. Solange eine Aussicht besteht, dass der Patient im bisherigen Beruf wieder eingliedert werden kann, so lange sollte mit dem Entscheid einer Berufsunfähigkeit zugewartet werden. Allerdings sollte der Arzt keine anderen Berufe nennen, da er kein Berufsberater ist. Nach der Rechtsprechung sind unfall- oder invaliditätsfremde Faktoren bei der Beurteilung der AUF nicht zu berücksichtigen. Als solche gelten: Wirtschaftslage, aktueller Arbeitsmarkt, sprachliche Defizite, vorgerücktes Alter, fehlende Motivation, Arbeitslosigkeit, psychosoziale Umstände, soziokulturelles Umfeld.

AUF bei stabilem Gesundheitszustand

Beanspruchen Heilung und Rehabilitation eine lange Dauer, wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts spricht man dann von langer Dauer, wenn sich die AUF von 2 bis 3 auf maximal 6 Monate hinbewegt. Medizinisch läuft diese Dauer meist Seite an Seite mit der biologischen Stabilisierung des Krankheitsprozesses

oder der Unfallfolgen [7]. Im Fallmanagement stellen sich zunehmend die Fragen der Berufsunfähigkeit oder einer dauernden erheblichen Restbehinderung im Hinblick auf eine Berentung.

In dieser Lage schätzt der Arzt nicht mehr die AUF in Prozent, sondern er beurteilt die zumutbaren Arbeitstätigkeiten auf dem gesamten Arbeitsmarkt, indem er ein positives Leistungsprofil des Patienten entwirft. Dazu beschreibt er sämtliche Belastungsarten (Körperstellungen, Haltungen, Bewegungsmuster, Handhabungen, Kräfte, Lasten), die dem Patienten trotz dessen gesundheitlicher Beeinträchtigung noch zumutbar sind. Ausserdem äussert er sich über die entsprechenden Häufigkeiten und angemessenen Arbeitszeiten (mit ausserordentlichen Pausen) [8].

Dem Arzt ist es aus methodischen Gründen indessen unmöglich, eine AUF in Prozenten generell auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schätzen, solange ihm kein Bezug auf eine konkrete Arbeitstätigkeit vorgegeben wird, denn dies käme wiederum der obsoleten medizinisch-theoretischen Einschränkung gleich, die lediglich noch bei der Integritätsentschädigung eine Rolle spielt.

AUF bei Arbeitslosen

Der angemessenen Arbeitsunfähigkeitsbeurteilung fällt bei arbeitslosen Personen ein besonderes Gewicht zu, da ein Unfall die Rahmenfrist der Arbeitslosenentschädigung nicht verlängert. Werden Arbeitslose zu lange arbeitsunfähig geschrieben, ist es ihnen zudem erschwert, die Arbeitssuche möglichst rasch wieder aufzunehmen, was ihre Situation zusätzlich belastet. Dies führt letztendlich auch zu den deutlich höheren Heil-, Taggeld- und Rentenkosten, verglichen mit verunfallten Erwerbstätigen. In der von der Suva betriebenen Unfallversicherung für Arbeitslose (UVAL) gilt die pragmatische Lösung, dass der Arzt bei der Beurteilung der AUF von den Anforderungen der vom Verunfallten letztmals ausgeübten Tätigkeit ausgeht und die AUF in Prozenten schätzt. Erst wenn die AUF länger als 6 Monate andauert, sind zumutbare Arbeiten auf dem gesamten Arbeitsmarkt zur Beurteilung der AUF heranzuziehen. In solchen Fällen beschreibt der Arzt die zumutbaren Arbeitstätigkeiten und legt fest, ab wann der Patient im Rahmen der Vermittelbarkeit wiederum arbeitsfähig ist. Vermittelbar ist ein Arbeitsloser, wenn seine AF wenigstens 50% beträgt. Die Verordnung [9] regelt, dass die UVAL für alle Taggelder aufkommt,

wenn die AUF des Arbeitslosen mehr als 50% beträgt; sie erbringt die halbe Leistung, wenn die AUF 25% bis höchstens 50% beträgt, und es gibt keinen Taggeldanspruch, wenn die AUF 25% oder weniger beträgt. Das komplementäre Taggeld wird von der Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlt. Bei Unsicherheiten in Fragen der Arbeitsunfähigkeitsbeurteilung stehen die Kreisärzte der Suva den behandelnden Ärzten beratend zur Seite.

Anmerkungen

- 1 Zur Vereinfachung wird das männliche Genus der Subjekte gebraucht, doch ist das weibliche Genus regelmässig mitgedacht.
- 2 Zahlen der obligatorischen Unfallversicherer für das Jahr 2000.
- 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, vom 6. Oktober 2000.
- 4 EVGE vom 4. November 1999 U 104/99.
- 5 Informationen über den Arbeitsplatz eines Patienten können bei der Suva-Agentur eingeholt werden. In schwierigen Fällen besteht die Möglichkeit, den Arbeitsbeginn vorerst ohne bestimmte AUF zu verschreiben; erst im nachhinein wird mit dem Betriebsinhaber ermittelt, wie hoch die erbrachte Arbeitsleistung effektiv gewesen war.
- 6 Bei Teilzeitarbeit ist die AUF in der Taggeldperiode ausschliesslich für das Teilzeitpensum zu schätzen, in der Rentenperiode generell für ein Vollzeitpensum (100%).
- 7 Daneben gibt es Fälle, deren Heilung und Rehabilitation wesentlich länger als 6 Monate beanspruchen (komplizierte Fersenbeinbrüche, Bandplastiken bei komplexen Kniegelenkinstabilitäten, schwere Schädel-Hirn-Traumen, Mehrfachverletzte).
- 8 Hilfreich zur Erfassung des zumutbaren funktionellen Leistungsvermögens sind Einrichtungen der sogenannten EFL (Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit), die in einigen Kliniken und Instituten angeboten werden, doch sind auch hier Motivation und guter Wille der evaluierten Personen Voraussetzung.
- 9 Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen vom 24. Januar 1996 (Stand 10. Dezember 2002): Art. 5 Abs. 4.